



Ergänzende Regelung der IG Alpspitzflieger zur Start- und Landeerlaubnis „Alpspitze“ des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) vom 6.7.2007 gem. § 25 LuftVG und der Flugbetriebsordnung des DHV gem. § 21a Absatz 4 LuftVO.

Die Interessengemeinschaft Alpspitzflieger hat in Absprache mit dem Deutschen Hängegleiterverband (DHV) aus Gründen der Flugsicherheit und zur Sicherstellung eines geordneten Start-, Flug- und Landetriebes folgende ergänzende Regelungen festgelegt:

Grundsätzliches

Ein Gleitschirm- oder Drachenflieger darf einen Flug nur mit gültigem Befähigungsnachweis durchführen der innerhalb der Grenzen seiner Lizenz liegt, die Geländeordnung mit Unterschrift anerkennt und einen Gleitschirm oder Drachen verwendet, der ordnungsgemäß zugelassen und versichert ist.

Es darf nur auf zugelassenen Startplätzen gestartet werden. Diese sind auf der Geländeinfotafel im Bereich der Talstation ausgewiesen. Die Startreihenfolge muss in Absprache mit den anwesenden Piloten eindeutig geklärt sein. Der Start erfolgt in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung.

Windrichtungsanzeiger für Start- und Landeplatz sind vom örtlichen Verein bzw. von den Piloten in Absprache mit dem Geländehalter selbst anzubringen.

Vom Flieger verursachte Schäden sind unaufgefordert und unverzüglich dem Geschädigten zu melden und entsprechend zu regulieren. Das Betreten des Start- und Landegeländes ist nur für das Starten und Landen erlaubt. Eine Absperrung gegen Weidevieh am Startplatz darf nur in Abstimmung mit den Ansprechpartnern der Weidegenossenschaft errichtet werden.

Startplatz Grüner Strich | Startrichtung N 10°

Der Zugang zum Aufbau- und Startplatz für Gleitschirme befindet sich zwischen der Berg- und Mittelstation, etwa 10 Gehminuten unterhalb der Alpspitzbahn. Alle Piloten haben dafür zu sorgen, dass der Forst- Wanderweg zur Bergstation nicht durch aufgebaute Fluggeräte versperrt oder teilweise blockiert wird. Versorgungsfahrzeuge oder Personen die den Weg benutzen, dürfen durch Piloten oder dessen Fluggeräte keinesfalls behindert werden. Die Hauptwindrichtung ist vor dem Start an der Mittelstation bzw. an der Bergstation zu prüfen, da sich dieser bei Westwind im Lee befindet. Das anbringen von Flatterleinen am Startplatz zur Ausgrenzung von Weideviehs ist nur in Absprache mit den Ansprechpartnern der Weidegenossenschaft möglich.

Startplatz Steiler Hund | Startrichtung NO 60°

Der Zugang zum Startplatz befindet sich etwa 20 Gehminuten in Richtung Alpspitz Gipfel. Personen die den vorbeiführenden Weg nutzen dürfen durch Piloten oder dessen Fluggeräte keinesfalls behindert werden. Der Start an diesem Startplatz erfordert einen souveränen und routinierten Starter. Da die Flugroute im oberen Bereich durch eine Waldschneise führt, ist hier mit Turbulenzen zu rechnen.

Flugroute

Nach dem Start hat der Gleitschirm-/Drachenflieger den Luftraum vor den Startplätzen großräumig zu meiden. Das Überfliegen der Startplätze, des Aufbauplatzes und des gesamten Bereichs der Bergstation und der Bergbahn- und Liftseile hat mit einem Mindestabstand von 50 m Höhe zu erfolgen. Jede Art von Kunstflug ist im gesamten Fluggelände verboten.

Die am Berg befindliche Zipline-Anlage (AlpspitzKICK) führt über drei Stützen von der Bergstation über einen Umsteigepunkt an die Mittelstation der Bergbahn. Das Drahtseil der Sektion II quert dabei die Flugroute in Richtung Kappeler Alp in einer Höhe von bis zu 60m. Die Stahlseile sind trotz vorhandener Markierungen bei entsprechenden Lichtverhältnissen nicht oder nur sehr schwer zu erkennen. Der Pilot hat sich deshalb vor dem Start über die Lage der Seile und den Trassenverlauf zu informieren und den Trassenverlauf in Augenschein zu nehmen. Ein Überfliegen der Seilanlage muss mit ausreichendem Sicherheitsabstand erfolgen (mindestens 50m). Der Pilot hat dies bei seinem Flugweg und seiner Flugplanung sicherzustellen.



Ergänzende Regelung der IG Alpspitzflieger zur Start- und Landeerlaubnis „Alpspitz“ des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) vom 6.7.2007 gem. § 25 LuftVG und der Flugbetriebsordnung des DHV gem. § 21a Absatz 4 LuftVO.

Tandemflüge

Tandemflüge sind mit den aktuell benötigten Befähigungsnachweisen und einer gültigen Passagierflugversicherung erlaubt.

Landeinteilung und Landeplatz

Cirka 300 m in östlicher Richtung der Talstation befindet sich der Landeplatz. Die Position sowie der Abbau der Höhe muss bergseitig, also südlich der Landefläche erfolgen, da zur Strasse hin eine Hochspannungsleitung verläuft. Das Landen in ungemähten Bereichen ist zu vermeiden. Nach der Landung ist das Landefeld unverzüglich zu räumen. Der Abbau bzw. das Zusammenlegen der Fluggeräte wird im Randbereich der angrenzenden Parkplätze durchgeführt.

Übungsgelände

Das an den Landeplatz angrenzende Übungsgelände darf ausnahmslos nur von Mitgliedern der Alpspitzflieger e.V. oder in deren Beisein genutzt werden. Sobald sich Weidevieh auf dem Übungshang befindet, darf dieser nicht betreten werden.

Legimitationsnummer			
_____ Nummer Fluglizenz:			
_____ Vorname Name	_____ Datum:	_____ Unterschrift	
Ich habe die oben stehende Verordnung gelesen und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift. Die zusätzlichen Regelungen dienen der Flugsicherheit und entbinden den Piloten nicht davon sich vor dem Flug über aktuelle Hinweise und Änderungen zu informieren.			